

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az.: 413/Schi/106.11-8.1.1.1/DZ-0453/16-4

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 151), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Danpower Energie Service GmbH, Otto-Braun-Platz 1 in 14467 Potsdam beantragte die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren (Biomassekraftwerk) am Standort 04509 Delitzsch, Carl-Friedrich-Benz-Str. 42, Gemarkung Delitzsch, Flur 11, Flurstück 26/56.

Diese Anlage ist der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt das Landratsamt Nordsachsen ihre Feststellung bekannt.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Nordsachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärmemissionen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Lärmimmissionen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden zu erwarten. Ebenso berührt das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Belange, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbständig anfechtbar ist.

Torgau, den 28. Januar 2025

Landratsamt Nordsachsen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rexroth', is written over the printed name.

Dr. Rexroth
Dezernent